

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Nutzungsbedingungen und Anlagen zur Abwicklung des Gäubodenvolksfestes

Der nachfolgende Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen ist wesentlicher Bestandteil der von der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH mit den Beschickern abgeschlossenen Verträgen.

INHALT:

- A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - I. Allgemeines
 - II. Auf- und Abbauphase
 - III. Festverlauf
 - IV. Besondere Betriebsvorschriften
 - V. Schlussbestimmungen
- B. Nutzungsbedingungen
 - I. Allgemeines
 - II. Geschäftsbezogene Hinweise
- C. Anlagen
 - Anlage 1 Festverordnung
 - Anlage 2 Volksfesttaler
 - Anlage 3 Sonderbestimmungen für die Versorgung
 - Anlage 4 Richtlinien für elektrische Anlagen
 - Anlage 5 Merkblatt für Flüssiggasanlagen

Erklärung von Abkürzungen:

Veranstalterin:

Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

Beschicker:

Vertragspartner (Schausteller)

Herausgeber und Anschrift:

Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH, Am Hagen 75, 94315 Straubing

Telefon: 09421 8433-0, Telefax: 09421 8433-25,

info@gäubodenvolksfest.de

www.gäubodenvolksfest.de

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

§ 1 Familien- und Kindernachmittag

Im Rahmen des Festprogrammes wird ein Kindernachmittag in der Mitte des Festzeitraumes und ein Familiennachmittag am Schlußtag des Gäubodenvolksfestes durchgeführt. An diesen beiden Tagen dürfen von den Betreibern der Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte jeweils bis 19:00 Uhr nur halbierte Fahr- und Eintrittspreise (ggf. Aufrundung auf den nächsthöheren halben bzw. vollen Euro-Betrag) bei gleichbleibender Leistung wie an den übrigen Tagen verlangt werden. Alle übrigen Beschicker müssen an diesen beiden Tagen ebenfalls mindestens ein Sonderangebot offerieren. Für beide Tage stellt die Veranstalterin Sonderplakate zur Verfügung, die gut sichtbar auszuhängen sind.

§ 2 Volksfesttaler

Während der Festdauer verpflichten sich alle Beschicker an der Volksfesttaler-Aktion (siehe auch Anlage 2) teilzunehmen. Hierzu nehmen die Beschicker den Volksfesttaler zum Wert von 1,00 € zur Bezahlung entgegen. Nach dem Gäubodenvolksfest wird von der Veranstalterin ein Betrag von 0,90 € für jeden Volksfesttaler als Rückerstattung überwiesen. Eine Erstattung kann nur für den jeweils im Veranstaltungsjahr gültigen Volksfesttaler gewährt werden. Beim Verkauf von Tabakwaren sowie Lotterie- und Glücksspielprodukten haben die Taler keine Gültigkeit.

§ 3 Unfälle, Haftungsausschluss

Unfälle jeglicher Art, Pannen und Stillstand von Fahrgeschäften, die sich auf dem überlassenen Platz ereignen, hat der Beschicker unverzüglich über den Ordnungsdienstleiter, der Veranstalterin und der Polizeiwache zu melden. Dies gilt auch für Reparaturmaßnahmen sowie evtl. erforderlichen Kraneinsatz.

Sämtliche Beschicker sind ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutze ihres Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Etwaige Schadenersatzansprüche Dritter sind in eigener Zuständigkeit ohne Mitwirkung der Veranstalterin zu regeln.

§ 4 Werbung

Die Beschicker dürfen an ihren Geschäften ihre Firmenbezeichnung anbringen, soweit diese nicht über die Baulinie auslädt oder hinsichtlich ihrer Höhe das normale Maß überschreitet.

Das Verteilen von Handzetteln, Werbemittel und Ähnliches sowie der Einsatz von Lautsprecherwagen und ähnliches ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Umfeld des Fest- und Ausstellungsgeländes einschließlich der Parkplätze.

§ 5 Hunde

Gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe c Verordnung der Stadt Straubing über das Gäubodenvolksfest und die Ostbayernschau ist das Mitführen von Tieren für Besucher nicht gestattet. Um Hunde der Beschicker von Hunden der Besucher zu unterscheiden, kann bei der Veranstalterin ein Hundeleinenüberzieher beantragt werden (bereits in den Vorjahren ausgegebene Hundeleinenüberzieher behalten ihre Gültigkeit). Die Hundeleinenüberzieher sind stets bei Ausgang mit dem Hund in besucherzugängliche Bereiche zu verwenden. Die Hunde sind im Übrigen so zu halten, dass eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Das Freilassen von Hunden ist nicht gestattet. Sie sind stets an der Leine zu halten.

II. Auf- und Abbauphase

1. Allgemeines

§ 6 Platzeinweisung

Den Beschickern werden die Plätze zur Aufstellung ihrer Geschäfte anhand des offiziellen Lageplanes durch die Beauftragten der Veranstalterin angewiesen.

§ 7 Wagenhinterstellung

Alle Beschicker, die das Fest mit Wohn-, Pack-, Maschinen- oder sonstigen Wagen beziehen, haben sich beim Eintreffen auf dem Festplatz bei der Veranstalterin zu melden. Für das Abstellen von Wohn-, Kühl- und Materialwagen bzw. Containern auf dem Festgelände, die für den Geschäftsbetrieb zwingend notwendig sind, ist bei der Veranstalterin eine Erlaubnis bei der Platzeinweisung einzuholen. Die Plätze zum Hinterstellen der Wagen bestimmt die Veranstalterin.

Die Beherbergung familien- oder betriebsfremder Personen in Wohnwagen ist verboten.

§ 8 Aufgrabungen, Ankerung

Auf dem gesamten Festplatzgelände dürfen Aufgrabungen aller Art, die Aufstellung von Masten und das Einschlagen von sämtlichen Erdungsstäben, Ankern, Heringen usw. nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

Mit diesen Arbeiten darf nur nach vorheriger Genehmigung der Veranstalterin sowie nach Einweisung durch die Stadtwerke Straubing über die genaue Lage der Versorgungsleitungen begonnen werden.

§ 9 Strom-, Gas- und Wasserbezug

Für den Bezug von Elektrizität, Gas und Wasser gelten die Sonderbestimmungen der Stadtwerke Straubing GmbH (Anlage 3 und 4). Sämtliche Beschicker sind verpflichtet, ihre Betriebe einschließlich Wohnwagen usw., an das vorhandene Versorgungsnetz anzuschließen. Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist nur mit Genehmigung der Stadtwerke und nur für den eigenen Betrieb gestattet.

Die Benutzung von Petroleum-, Spiritus- und Gaslampen ist untersagt.

§ 10 Zwischenräume

Der Beschicker verpflichtet sich, den von der Schauseite des Geschäftes gesehen, jeweils **rechts** an das Geschäft angrenzenden **Zwischenraum** mit geeignetem Material (z. B. Sichtschutzwände, Pflanzen oder Sträucher) auf eigene Kosten in einwandfreier Weise im Einvernehmen mit der Veranstaltungsleitung auszugestalten.

§ 11 Aufbau, „Einfahrtsschein Aufbau“

Mit den Aufbauarbeiten kann nach Terminabstimmung und Platzeinweisung ab 29.07.2021 begonnen werden. Sämtliche Geschäfte müssen spätestens 1 Tag vor Festbeginn betriebsfertig aufgestellt sein. Für die Einfahrt auf das Festgelände während der Aufbauarbeiten ist für jedes Fahrzeug der „Einfahrtsschein Aufbau“ notwendig. Der „Einfahrtsschein Aufbau“ berechtigt bis zum 12.08.2021, 24:00 Uhr, zur Einfahrt auf das Festgelände. Der „Einfahrtsschein Aufbau“ wird mit dem Vertrag als Blankoschein in mehrfacher Ausfertigung übersandt. Im Schein ist die Handynummer des Fahrers zu ergänzen.

§ 12 Geschäftsabbau, Vorarbeiten, „Einfahrtsschein Abbau“

Am Dienstag, den 24.08.2021 darf mit dem Abbau des Geschäftes ab 01:00 Uhr begonnen werden. Leichte Vorarbeiten können nur bei größeren Betrieben schon ab 22:00 Uhr genehmigt werden. Bei diesen Arbeiten darf aber auf keinen Fall der Festbetrieb in irgendeiner Weise gestört werden. Die Genehmigung zu leichten Vorarbeiten muss 3 Tage vor Beendigung des Gäubodenvolksfestes bei der Veranstalterin eingeholt werden.

Die Einfahrt zum Abbau am 24.08.2021 ist ab 01:00 Uhr ausschließlich für Inhaber vom „Einfahrtsschein Abbau“ möglich. Diese Einfahrtsberechtigung wird **nur auf Antrag** (siehe Anlage) und nur in begründeten Fällen ausgestellt (z. B. Anschlussplatz). Der „Einfahrtsschein Abbau“ ist kostenlos. Für den 1. Abbautag gelten folgende Regeln:

- a) Park- und „Freie Durchfahrts“-Scheine **verlieren** am 23.08.2021 ab 24:00 Uhr **ihre Gültigkeit**;
- b) Die Festzeltbetriebe und deren Dienstleister beginnen frühestens am 24.08.2021 ab 04:00 Uhr mit dem Fahrverkehr auf den Besucherstraßen;
- c) Auf den Besucherstraßen, entlang der Festzeltfronten, ist **ausnahmslos eine Fahr- und Rettungsgasse** von 3,5 m Breite freizuhalten.
- d) Alle übrigen Beschicker dürfen am 24.08.2021, ab 10:00 Uhr ohne gesonderte Zufahrtsberechtigung mit dem Einfahren zum Abbauen beginnen.

2. Fliegende Bauten

§ 13 Gebrauchsabnahme

Die Gebrauchsabnahmen der Geschäfte finden am Donnerstag und Freitag vor Festbeginn statt. Der Betreiber bzw. ein volljähriger bevollmächtigter Vertreter mit ausreichender Sachkenntnis muss bei der Abnahme anwesend sein.

III. Festverlauf

1. Allgemeines

§ 14 Befahren des Festplatzes, Verkehr, Belieferung

Für jedes Fahrzeug, das während dem Gäubodenvolksfest mit Ostbayernschau auf die Festplatzstraßen einfahren soll, ist ein „Freie Durchfahrts“-Schein notwendig. Dieser „Freie Durchfahrts“-Schein ist bei der Veranstalterin über ein **Online-Portal** zu beantragen. Informieren Sie auch Ihre Lieferanten und Dienstleister! Die Einfahrt während der Festdauer ist nur mit „Freie Durchfahrts“-Schein oder dem blauen Parkschein (Gäubodenvolksfest) möglich! Beide Scheine berechtigen im Zeitraum vom 13.08.2021, 0:00 Uhr bis 23.08.2021, 24:00 Uhr zur Einfahrt auf das Festgelände.

Für die Zufahrt zu den Parkplätzen ist ein Parkschein erforderlich.

Die Anlieferung auf den Besucherstraßen zu den Betrieben mit Kraftfahrzeugen kann nur vormittags **bis 10:00 Uhr** vorgenommen werden.

Die Anlieferung mit Kraftfahrzeugen **nach 10:00 Uhr** kann nur mehr über die Anlieferungsplätze an den Ringstraßen um den Festplatz erfolgen.

Nach 10:00 Uhr sind die gesamten Besucherstraßen für Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Dienst- und Rettungsfahrzeugen gesperrt.

§ 15 Firmenbezeichnung

Die Beschicker haben am Geschäft den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen gut sichtbar anzubringen. Irreführende Angaben sind verboten.

§ 16 Eintritts- und Verkaufspreise

Eine Veränderung der Preisgestaltung während der Festdauer außer am Familien- bzw. Kindernachmittag ist nicht erlaubt. Kindern bis zu 12 Jahren sind die ermäßigten Kinderpreise zu gewähren.

§ 17 Mindestfahrzeit

Die Betreiber der Fahrgeschäfte müssen eine Mindestfahrzeit von 90 Sekunden gewährleisten, wenn Art u. Fahrweise des Geschäftes dies zulassen.

§ 18 Verbote

Spielautomaten, Kraftmesser und ähnliche Apparate dürfen nicht aufgestellt werden. Der Betrieb von Fotodokumentation bei Fahr- und Schaugeschäften mit Bilderverkauf ohne Genehmigung der Veranstalterin ist verboten.

2. Sicherheit / Versorgung

§ 19 Kraftstoffe

Die Lagerung mehr als des Tagesbedarfs an Kraftstoffen auf dem Festplatz ist verboten.

§ 20 Luftballons

Das Auffüllen, Aufbewahren, Feilbieten, Mitbringen und Verwenden von Ballonen mit feuergefährlichen Stoffen, wie Wasserstoff ist im Festplatzbereich ausnahmslos verboten.

3. Reinlichkeit

§ 21 Tägliche Reinigung, Abfallentsorgung

Sämtliche Beschicker einschließlich ihres Personals sind zur Sauberhaltung des Festplatzes, insbesondere der Umgebung ihrer Geschäfte, verpflichtet. Die Hauptreinigung der Betriebe, die Entsorgung des gesamten Abfalles, getrennt nach Wertstoffen (Papier, Glas, Weißblech etc.) und Restmüll sowie deren Verbringung zu den jeweiligen Containern in den Wertstoffhöfen müssen täglich **bis 10:00 Uhr** abgeschlossen sein. Kisten, Kartons und sonstige sperrige Güter sind zu verkleinern. Außerhalb der Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe ist der Abfall, geschützt vor dem Zugriff von Besuchern zu verwahren. Altfette sind der Wiederverwertung durch die einschlägigen Spezialfirmen zuzuführen (Auskünfte erteilt die Veranstalterin). Die Betreiber von Verkaufsgeschäften haben vor ihren Geschäften eigene Abfallbehälter aufzustellen und bedarfsgerecht zu entleeren.

4. Musik, akustische Werbung

§ 22 Akustische Werbung

Rekommandeure dürfen nur bei Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften bzw. nach Genehmigung der Veranstalterin eingesetzt werden.

Verkaufsgeschäften aller Art ist akustische Werbung untersagt.

Die Verwendung von Glocken, Trommeln oder anderen Instrumenten zum Anreißen des Publikums sowie Musikaufführungen im Umherziehen sind verboten.

§ 23 Einsatz von Musikanlagen

Bei Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften dürfen für die Beschallung elektroakustische Anlagen verwendet werden, die von der Geschäftsfront schräg nach unten wirken. Ihr Ton soll nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front von Nachbargeschäften getragen werden.

Bei allen anderen Geschäften muss jede Art von Beschallung vorher von der Veranstalterin genehmigt werden.

Das Schallschutzkonzept auf dem Gäubodenvolksfest sieht eine einheitliche Begrenzung des zulässigen Geräuschpegels vor. Dies bedeutet, dass an einem Einzelpunkt in der Straßenmitte gemessene äquivalente Dauerschalldruckpegel L_{AFeq} darf an keiner Stelle vor der jeweiligen Geschäftsfront 85 dB(A) übersteigen. Die zulässigen Schalleistungen werden bei einzelnen Geschäften durch einen von der Veranstalterin beauftragten Sachverständigen für Schallemissionsschutz eingepegelt und durch Markierungen an den Lautstärkereglern optisch kenntlich gemacht. Die Einhaltung der Lautstärkehöchstgrenzen wird durch Rundgang-Pegelschriebe und stichprobenartige Kontrollmessungen überwacht.

Bei Verstößen gegen die Lärmschutzbestimmungen kann der Betrieb der elektroakustischen Anlagen nach vorheriger Abmahnung durch die Veranstalterin untersagt werden.

IV. Besondere Betriebsvorschriften

1. Gaststätten- und Lebensmittelbetriebe

§ 24 Personal

Die Beschicker haben auf Verlangen der Veranstalterin bzw. Kontrollorgane ihre Geschäftsführer und das gesamte Personal zu benennen.

§ 25 Mehrweggeschirr

Bei der Abgabe von Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle haben Imbissbetreiber ausschließlich Mehrweggeschirr einzusetzen.

Die Verwendung von Einwegware aus Plastik ist nicht gestattet.

§ 26 Bepfandung

Bei Abgabe von Getränken in Einweg- und Mehrwegbehältnissen im Straßenverkauf, die nicht aus Glas bestehen, ist ein Pfand bis zur Höhe von 0,25 € (Maximalpfand) zu erheben und bei der Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten. Beim Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen (Krüge, Gläser und Flaschen) ist ein Mindestpfand von 1,00 € zu erheben, dass bei Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten ist.

2. Ausspielungsbetriebe

§ 27 Vornahme von Sammlungen

Die Beschicker dürfen ohne Erlaubnis der Veranstalterin weder Geld- noch Sachspenden verlangen oder einsammeln.

§ 28 Spirituosen

Spirituosen dürfen keinesfalls als Gewinngegenstand auf dem Vergnügungspark abgegeben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Allgemeines

Den Anordnungen von zuständigen Personen und Kontrollorganen sowie den Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins ist unverzüglich Folge zu leisten. Den genannten Personen ist jederzeit Zutritt zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Die Verifizierung erfolgt mittels Dienstausweises.

§ 30 Salvatorische Klausel

Die etwaige Ungültigkeit von Teilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Sonderbestimmungen der Stadtwerke Straubing GmbH für den Bezug von Strom, Gas und Wasser oder des Merkblattes für die Anforderungen an Flüssiggasanlagen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.

Entwurf 2021

B. Nutzungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Genehmigungen

Der Vertragsabschluss mit der Veranstalterin schließt weitere Genehmigungen für den Betrieb des Geschäftes während des Gäubodenvolksfestes nicht mit ein.

2. Haftungsbeschränkung

Anschläge, die die Haftung der Beschicker ausschließen oder einschränken, dürfen nicht angebracht werden bzw. haben keine Geltung.

3. Anordnungen/Kontrollen

Den Anordnungen der Dienstkräfte des Baureferates, des Technischen Überwachungsvereins und der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten. Auch nach Beginn des Festes nehmen diese Stellen Betriebsprüfungen vor.

Die Unternehmer müssen die vorgeschriebenen Gewerbepapiere einschl. der Versicherungspolicen sowie evtl. erforderliche Genehmigungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften am **Do., 12.08.2021** von **13:00 bis 16:00 Uhr** im Theater (Haupteingang) den Mitarbeitern des Ordnungsamtes vorlegen.

4. Bewachung

Die Bewachung der auf dem Festplatz zugelassenen Geschäfte ist nicht Aufgabe der Veranstalterin.

5. Personal

Ortsansässige Arbeitskräfte können über die Agentur für Arbeit (Tel. 0800 4555520) angefordert werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de.

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Ansonsten sind für Jugendliche bis 18 Jahre die strengen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Im Zweifelsfall erteilt das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern in Landshut darüber Auskunft.

6. Fuhrpark

Eine Gewähr dafür, dass für Wohn- und Packwagen ein Standplatz in der Nähe des Geschäftes zugewiesen wird, wird nicht gegeben. Wagen, die zum Betrieb des zugelassenen Geschäftes nicht unbedingt notwendig sind, dürfen auf dem Festplatz nicht hinterstellt werden.

Die Beschicker benutzen die Stellflächen auf eigenes Risiko und Gefahr, auch wenn diese nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Geschäfte liegen.

Insbesondere sind beim Auf- und Abbau die Fahrzeuge und Gegenstände aller Art so abzustellen, dass die ungehinderte Durchfahrt auf allen Straßen gewährleistet ist. Dabei sind nicht notwendige Fahrzeuge vom Festplatz zu entfernen.

7. Platzeinweisung

Die Baulinie und die angegebenen Bebauungsgrenzen sind genau einzuhalten; Vorbauten dürfen nicht über die Begrenzungslinien hinausgehen. Aufschüttungen von Sand, Kies, oder dgl. bedürfen der Genehmigung. Falls notwendig, werden Vorlagepodien oder Lattenroste zugelassen. Eigenmächtig errichtete Bauten müssen abgebrochen und an den von der Veranstalterin bestimmten Platz verlegt werden. Im Weigerungsfalle nimmt die Veranstalterin die Verlegung auf Kosten des Beschickers vor. Die im Interesse der Feuersicherheit zwischen den einzelnen Buden angeordneten Zwischenräume müssen freigehalten werden.

8. Nachhaltigkeit

Das Abfallaufkommen auf dem Gäubodenvolksfest ist so gering wie möglich zu halten.

Das Waschen von Geschäften, Fahrzeugen, Fußböden, Geräten und dgl. ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Dazu dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden.

II. Geschäftsbezogene Hinweise

9. Gaststätten- und Lebensmittelbetriebe

Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist beim Ordnungsamt der Stadt Straubing zu beantragen. Eine Gestattung ist dann nicht erforderlich, wenn der Beschicker eine Reisegewerbekarte mit einem entsprechenden Eintrag zum Alkoholausschank besitzt und er den beabsichtigten Ausschank mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt unter Vorlage einer Kopie der Reisegewerbekarte anzeigt.

Es dürfen nur die vertraglich zugestandenen Waren zum beworbenen Preis angeboten und verkauft werden.

Die Größen der Gaststättenbetriebe sind vertraglich festgelegt.

Das Amt für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Stadt Straubing ist im Rahmen der Lebensmittelüberwachung auch für die Kontrolle der Einhaltung der Hygiene zuständig. Jeder Lebensmittelunternehmer hat den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen Informationen, die zur Rückverfolgbarkeit bestimmter Lebensmittel erforderlich sind vorzulegen.

10. Fliegende Bauten

Für fliegende Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, müssen die Unternehmer ein zum Zeitpunkt des Festes gültiges Prüfbuch vorlegen.

Außerdem sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen: Umsatzsteuerheft oder Befreiungsbescheinigung, Haftpflichtversicherungsschein, Reisegewerbekarte, Ausführungsgenehmigung mit Prüfbuch oder noch gültiges Revisionsbuch, Gebrauchsabnahmebescheinigung des Baureferates, Tierbestandsbuch und für Schießbuden die waffenrechtliche Erlaubnis einschließlich der Prüfbescheinigung.

Die Aufstellungsarbeiten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Baureferat.

11. Spielgeschäfte, Schießhallen und Verlosungen

Für die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen und Ausspielungen gelten die Bedingungen der ehemaligen Anlagen 2 und 3 der Unbedenklichen Spiele-VO in der letzten gültigen Fassung, außer aktuelle Bestimmungen sehen ausdrücklich Änderungen vor. Der Gestehungswert eines Gewinnes darf höchstens 60 Euro betragen. Im Zweifel ist darüber Nachweis zu führen. Der Unternehmer darf nicht mitspielen oder gewonnene Gegenstände zurückkaufen.

Die Ausspielung von Waffen und Kriegsspielzeug ist nicht zulässig. Die Abgabe von Spielzeugwaffen ist nur erlaubt, wenn die Gegenstände offensichtlich und dem Aussehen nach nur zum Spielen verwendet werden.

Im Zweifelsfall hat vorab eine Abklärung mit der Veranstalterin zu erfolgen.

Verordnung der Stadt Straubing über das Gäubodenvolksfest und die Ostbayernschau

(Festverordnung) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.03.2016 (ABL 10/2016)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten
- § 3 Fahrverkehr
- § 4 Verhalten der Besucher
- § 5 Höchstbesucherzahlen
- § 6 Feuerstellen
- § 7 Jugendschutz
- § 8 Aufenthalt hinter dem Festbetrieb
- § 9 Meldung von Unfällen
- § 10 Anordnungen für den Einzelfall
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBI S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das als öffentliche Einrichtung der Stadt Straubing veranstaltete Gäubodenvolksfest auf dem Festplatz „Am Hagen“.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für die im Wesentlichen zeitgleich als Jahrmarkt veranstaltete Ostbayernschau.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigegefügteten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Diese Verordnung gilt bezüglich des Gäubodenvolksfestes jeweils vom Freitag vor dem 15. August ab 00.00 Uhr bis jeweils Dienstag nach dem 15. August, 06.00 Uhr (11 Tage) und bezüglich der Ostbayernschau jeweils vom Samstag vor dem 15. August ab 00.00 Uhr bis Sonntag nach dem 15. August, 24.00 Uhr (9 Tage). Fällt der Feiertag (Mariä Himmelfahrt) auf einen Freitag oder Samstag gilt die Verordnung ab Freitag eine Woche vorher.
- (2) Gaststättenbetriebe auf dem Gäubodenvolksfest dürfen mit dem Verkauf und Ausschank am Freitag vor dem Eröffnungstag nicht vor 16.00 Uhr, an den übrigen Tagen nicht vor 10.00 Uhr beginnen. Gleiches gilt für die Schausteller- und Dienstleistungsgeschäfte.
- (3) Aussteller der Ostbayernschau dürfen ihr Geschäft täglich ab 09.00 Uhr betreiben. Gleiches gilt für die dortigen Gaststättenbetriebe.
- (4) Betriebsschluss auf dem Gäubodenvolksfest ist an allen Tagen um 00.30 Uhr, bei der Ostbayernschau um 19.00 Uhr.
- (5) Der Ausschank und die Musikdarbietungen in den Zeltbetrieben sind um 23.30 Uhr zu beenden; an den Freitagen, Samstagen und dem Vorabend des Feiertages um 23.45 Uhr. Der Ausschank außerhalb der Zeltbetriebe auf dem Vergnügungspark ist um 00.30 Uhr zu beenden. Musikende außerhalb der Zeltbetriebe ist um 00.15 Uhr.
- (6) Die Stadt Straubing ist berechtigt, in besonderen Fällen die Betriebszeiten abweichend von den Absätzen 2 - 5 festzusetzen.
- (7) Von 01.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt. Der Aufenthalt auf dem Gelände der Ostbayernschau ist Unberechtigten von 20.00 Uhr - 09.00 Uhr untersagt.

§ 3

Fahrverkehr

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Radschieben und das Fahren mit Skateboards, Inlineskatern und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Sicherheitskräfte sowie für Krankenfahrstühle.
- (2) Fahrzeugen, die zur Belieferung oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag durch die Stadt Straubing eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren erteilt werden. Das Fahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) erlaubt.
- (3) Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge ist auf die zum Be- und Entladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Parkplätze gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
- (5) Für Taxistandplätze ist eine gesonderte behördliche Zulassung (Zeichen 229 - § 41 StVO) erforderlich. Taxen dürfen nur an diesen Standorten bereitgestellt werden. Diese dürfen ausschließlich von Taxiunternehmen i.S.d. § 47 PBefG angefahren werden.

§ 4

Verhalten der Besucher

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Besuchern ist insbesondere nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende und färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß und Stichwaffen verwendet werden können,
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) Tiere mitzuführen,
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - e) Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,
 - f) Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material sind, mitzubringen.
- (3) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen ist das Feilbieten von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen, die Durchführung von Werbemaßnahmen und die Veranstaltungen von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Tätigkeiten.

§ 5

Höchstbesucherzahlen

Soweit erforderlich werden für die Gaststättenbetriebe die höchstzulässigen Besucherzahlen festgesetzt. Die Wirte haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die festgesetzten höchstzulässigen Besucherzahlen zu keiner Zeit überschritten werden und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Betriebe stets frei bleiben.

§ 6

Feuerstellen

- (1) Feuerstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch sie kein Brand verursacht oder Dritte geschädigt werden können.
- (2) Das Anfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 7

Jugendschutz

Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in den Festhallen auch in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur bis 20.00 Uhr erlaubt. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Anwesenheit auf dem Gäubodenvolksfest nach 20.00 Uhr, Jugendlichen unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730, BGBl I 2003 S. 476) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 8

Aufenthalt hinter dem Festbetrieb

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

§ 9

Meldung von Unfällen

Jeder Unfall, der sich im Geltungsbereich der Verordnung ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Stadt Straubing zu melden.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Straubing kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stets Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

1. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in § 2 Abs. 1 mit 6 festgesetzten Regelungen über die Geltungsdauer und die Betriebszeiten nicht einhält,
 2. sich entgegen § 2 Abs. 7 unberechtigterweise im Geltungsbereich der Verordnung aufhält,
 3. sich entgegen § 3 Abs. 1 und 2 mit einem Fahrzeug im Geltungsbereich der Verordnung aufhält,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus abstellt oder ein Fahrzeug offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt,
 6. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Taxen auf nicht zugelassenen Plätzen bereitstellt oder entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 unberechtigt einen Taxistandplatz anfährt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 im Geltungsbereich der Verordnung andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten zuwiderhandelt,
 8. sich entgegen § 4 Abs. 3 im Geltungsbereich der Verordnung ohne behördliche Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betätigt,
 9. entgegen § 5 nicht sicherstellt, dass die Höchstbesucherzahlen eingehalten waren und die Ein- und Ausgänge sowie die Gänge frei bleiben,
 10. entgegen § 6 Feuerstellen betreibt, durch die Brände verursacht oder durch die Dritte geschädigt werden könnten,
 11. sich entgegen § 8 unberechtigt hinter den Festbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,
 12. die in § 9 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.
2. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 4 und 5 JuSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer den Vorschriften des § 7 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
3. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 und 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
4. Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 53 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Waffengesetz, über das Führen von Schusswaffen, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie § 28 Abs. 1 Nr. 5, 10, 12 Jugendschutzgesetz über den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, den Ausschank alkoholischer Getränke und das Rauchverbot bleiben unberührt.

§ 12

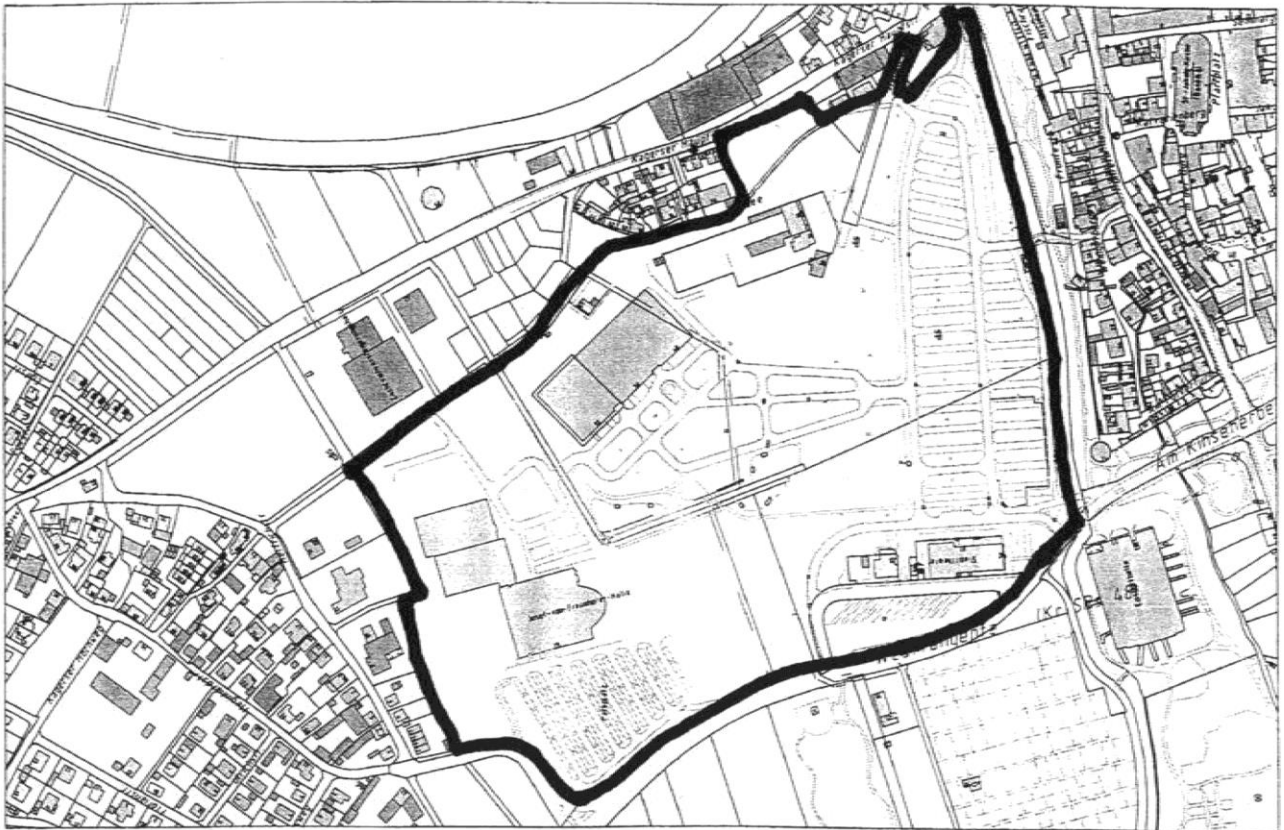
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Straubing über das Gäubodenvolksfest und das Frühlingfest (Festverordnung) vom 05.08.1997 (ABl S. 272) außer Kraft.

Straubing, den 20.12.2007

STADT STRAUBING

Perlak, Oberbürgermeister



Entwurf

„VOLKSFESTTALER“ – Infoblatt für das Gäubodenvolksfest 2021



Auf dem Gäubodenvolksfest 2021 gelten die abgebildeten „VOLKSFESTTALER“ als Zahlungsmittel im Vergnügungspark. Nachstehend geben wir Ihnen nun nähere Informationen hierzu.

Während des Gäubodenvolksfestes nehmen Sie als unser Vertragspartner (Schausteller) den „VOLKSFESTTALER“ im Vergnügungspark zu folgenden Bedingungen vom Kunden (Besucher) entgegen:

- Anrechnung des „VOLKSFESTTALER“ zum Wert von 1 Euro zur Bezahlung von Waren, Fahr- und Eintrittspreisen sowie Dienstleistungen
- keine Gültigkeit des „VOLKSFESTTALER“ in den Festzelten und zum Erwerb von Tabakwaren sowie von Lotterie- und Glücksspielprodukten
- keine Barauszahlung des Gegenwertes
- keine Erstattung von Rückgeld
- kein Weiterverkauf
- nur Annahme von Originalchips
- Lediglich die Volksfesttaler aus den Jahren 2020 und 2021 haben Gültigkeit!

Nach dem Gäubodenvolksfest reichen Sie als unser Vertragspartner (Schausteller) den „VOLKSFESTTALER“ zur Erstattung wie folgt bei uns ein:

- Rückgabe der gesammelten „VOLKSFESTTALER“ ab dem 24.08.2021 bis zum 03.09.2021
- Einlösung der gezählten „VOLKSFESTTALER“ zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Einlöseformular (wird später ausgehändigt) mit Namen, Anschrift und Kontodaten
- Rückerstattung von 0,90 Euro je eingereichten „VOLKSFESTTALER“ in Form einer Überweisung ab dem 13.09.2021

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Entgegenkommen und Ihre Unterstützung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Herausgeber / Kontakt:

Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH, Am Hagen 75, 94315 Straubing
Tel. 09421 8433-0, www.gäubodenvolksfest.de, info@gäubodenvolksfest.de

Sonderbestimmungen

für die Versorgung des Festplatzes am Hagen mit Strom, Gas und Wasser

Die Stadtwerke Straubing GmbH als Konzern ist für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie den ÖPNV und den Betrieb des Aquatherms zuständig. Für die Versorgung mit Strom und Gas ist die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH zuständig, welche in der weiteren Vertragsanbahnung zur Belieferung mit Strom und Gas als Vertragspartner auftritt. Für die Versorgung mit Wasser ist die Stadtwerke Straubing GmbH als Vertragspartner zuständig. Der Einfachheit halber werden beide Unternehmen im Folgenden als Stadtwerke Straubing bezeichnet.

STROM

1) Allgemeine Stromversorgungseinrichtungen

Der Festplatz wird mit Drehstrom etwa 3 x 400/230 Volt mit etwa 50 Perioden für Licht-, Kraft- und Wärmezwecke versorgt.

2) Anmeldung zum Strombezug

Damit die Stadtwerke die Stromversorgungseinrichtungen entsprechend dimensionieren können, ist es unerlässlich, dass der Unternehmer seinen genauen Leistungsbedarf (in kW) sowie den Anlaufstrom seiner Anlage (falls größer 150 A) bereits bei der Anmeldung der Veranstalterin bekannt gibt. Über diese angemeldete Leistung hinaus kann eine Versorgung nicht gewährleistet werden. Eine später beanspruchte höhere Leistung bzw. hohe Anlaufströme können unter Umständen die Verlegung eines Geschäftes erforderlich machen bzw. zu einer entsprechenden Einschränkung der tatsächlich erforderlichen Leistung führen. Die eigentliche Anmeldung der elektrischen Anlage zum Strombezug auf dem Festplatz ist vom Unternehmer über einen zugelassenen Installateur seiner Wahl vorzunehmen. Bei gesondert angeschlossenen Wohnwagen ist eine Anmeldung durch den Betreiber notwendig. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anschluss an das Stromnetz nur nach vorheriger Prüfung und Freigabeerklärung der Installationsfirma erfolgen kann. Die Kosten für diese Überprüfung der Anlage sind nicht in den Anschlusskosten enthalten, sondern werden von der ausführenden Firma gesondert in Rechnung gestellt.

3) Speisepunkte, Verteilungsnetz, Anschlusskostenpauschale

Die Speisepunkte und das Verteilungsnetz werden von den Stadtwerken errichtet bzw. unterhalten. Für die Nutzung dieses Stromnetzes sind Anschlusskosten zu entrichten. Diese betragen derzeit:

Anschlussart	Sicherungsstufe	Anschlusskosten	Anschlussart	Sicherungsstufe	Anschlusskosten
Wechselstrom	16 A	70,00 Euro	Drehstrom	200 A	469,00 Euro
Drehstrom	32 A	112,00 Euro	Drehstrom	250 A	553,00 Euro
Drehstrom	50 A	154,00 Euro	Drehstrom	315 A	693,00 Euro
Drehstrom	63 A	182,00 Euro	Drehstrom	355 A	749,00 Euro
Drehstrom	80 A	210,00 Euro	Drehstrom	400 A	833,00 Euro
Drehstrom	100 A	238,00 Euro	Drehstrom	500 A	1.029,00 Euro
Drehstrom	125 A	329,00 Euro	Drehstrom	630 A	1.281,00 Euro
Drehstrom	160 A	385,00 Euro	Drehstrom	1200 A	2.562,00 Euro

4) Inneneinrichtungen, Anschlüsse, Zähler

Die Installationsanlagen innerhalb der Betriebe sowie die Erstellung von Verbindungsleitungen dieser Anlagen mit dem städtischen Verteilungsnetz dürfen nur durch zugelassene Installationsfirmen ausgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die elektrischen Anlagen nach einschlägigen DIN VDE Bestimmungen, den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Straubing sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften errichtet werden.

Bei allen elektrischen Anlagen mit eigenem Anschluss ist ein Hauptpotentialausgleich entsprechend DIN 57 100/VDE 0100 Teil 410 und Teil 540 zu erstellen. Die Elektroinstallation für vorübergehend errichtete elektrische Anlagen besonderer Art – elektrische Anlagen für Aufbauten, Vergnügungseinrichtungen und Buden auf Kirmesplätzen, Vergnügungsparks und für Zirkusse sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 740 zu errichten.

Den Anschluss der Verbindungsleitungen an den Speisepunkt der Stadtwerke hat der Unternehmer durch die Stadtwerke ausführen zu lassen. Die Zähler werden von den Stadtwerken gestellt und montiert. Dafür wird eine Anschlusspauschale in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes für eine Monteurstunde verrechnet.

5) Inbetriebsetzung und Betrieb

Die Freigabe zur Inbetriebsetzung der elektrischen Zähleranlagen erteilen ausschließlich die Stadtwerke Straubing, nachdem die Messeinrichtungen angebracht und die Vorauszahlungen geleistet sind. Mit dem Antrag zur Inbetriebnahme der Anlagen zeigt der Unternehmer bzw. sein Installateur die Fertigstellung und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Kundenanlagen an. Während der Aufbauarbeiten beschränkt sich die Prüfung durch die Stadtwerke nur auf die Zähleranordnung.

Für eventuell entstehende Schäden, die mit der Stromlieferung und mit den Kundenanlagen zusammenhängen, übernehmen die Stadtwerke keine Haftung.

Die Stadtwerke weisen ausdrücklich auf die Prüfung der Fehlstromschutzschaltungen gemäß BGV A3 § 5 Abs. 1 Nr. 2 und DIN VDE 0100 Teil 600 hin.

6) Eigenerzeugungsanlagen

Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist nur mit Genehmigung der Stadtwerke und auch dann nur für den eigenen Betrieb des Platzmieters gestattet.

7) Stromlieferung und Strompreis

Für die Stromlieferung sind die Niederspannungsanschlussverordnung bzw. Stromgrundversorgungsverordnung samt Anlagen, in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend. Die Stromlieferung erfolgt aus Erneuerbaren Energien (100 % Wasserkraft aus dem Uniper-Kraftwerk Straubing mit Förderbeitrag zum Erhalt bedrohter Pflanzen in und um Straubing). Gemäß Sondervereinbarung erfolgt die Belieferung am Festplatz zu Konditionen des Grundversorgungstarifs der Stadtwerke Straubing.

8) Störungen der Stromversorgung

Siehe hierzu Ziff. 5 der Richtlinien für den Anschluss und Betrieb elektrischer Anlagen auf dem Festplatz (Anlage4)

GAS

1) Allgemeine Gasversorgungseinrichtungen

Der Festplatz wird mit Erdgas H mit einem Betriebsbrennwert von ca. 10,30 kWh/m³ versorgt. Der Ruhedruck am Gaszähler beträgt 22 mbar. Grundlage für den Netzanschluss und dessen Nutzung ist die "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006"

2) Versorgungsleitung

Die Hauptversorgungsleitungen auf dem Festplatz werden von den Stadtwerken errichtet und unterhalten. Eine Erweiterung oder Verstärkung dieser Leitungen durch die Stadtwerke kann von den Unternehmern nicht verlangt werden.

3) Anschlüsse, Inneneinrichtungen

Das Gasstandrohr ist bei den Stadtwerken Straubing zu beantragen und wird von diesen geliefert. Die Kosten für Montage und Demontage der Anschlussstücke trägt der Antragsteller. Die Anschlussstücke bleiben im Eigentum der Stadtwerke Straubing. Das Gasstandrohr wird grundsätzlich außerhalb des Festzeltes / Geschäftes montiert. Das Gasstandrohr mit der daran angeschlossenen Gasanlage (HAE, Regler, Zähler) ist mit einer Einhausung zu versehen. Eine standfeste Konstruktion (Winkeleisenrahmen etc.) ist herzustellen. Wird das Gasstandrohr an das vorhandene Formstück ohne Änderung des Rohrnetzes angeschlossen, so werden Kosten in Höhe von 198,00 pauschal € verrechnet. Außergewöhnliche Mehraufwendungen werden nach Zeitaufwand zu den Stundensätzen der Stadtwerke Straubing verrechnet.

4) Verbrauchsleitungen

Die Verbrauchsleitungen beginnen nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE) und liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Ausgenommen ist hiervon der Gasdruckregler (falls erforderlich) und der Gaszähler. Der Bau und die Prüfung der Gasanlage ab der HAE und die Verbindung mit der Potentialausgleichsschiene sind nach den einschlägigen Regeln, insbesondere der DVGW-TRGI-2018 und VDE 0100 vom Kunden zu veranlassen. Die Installation der Gasanlage darf nur Firmen übertragen werden, die in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind. Die bauausführende Firma hat vor dem Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken die Montage des Gasstandrohres zu beantragen. Die Inbetriebnahme der Gasverbrauchsanlage wird mit dem Vordruck "Installationsanmeldung Gas" angemeldet und die Abgasanlage vom zuständigen Bezirkskaminkehrermeister (BKM) abgenommen. Die Abnahme wird

durch die Unterschrift des BKM bestätigt. Die Kosten für die In- und Außerbetriebsetzung (einschl. Zählermontage, Reglermontage, etc.) der Gasverbrauchsanlage werden zu folgenden Sätzen abgerechnet:

Zählergröße	Pauschalsatz	Zählergröße	Pauschalsatz
G 4 und G 6	59,00 Euro	G 25	110,00 Euro
G 10 und G16	96,00 Euro	G 40 und G 65	127,00 Euro

Der Gasverbrauch wird zu dem jeweils gültigen Kleinverbrauchstarif der Stadtwerke Straubing abgerechnet. Die Gaszählergröße wird von den Stadtwerken nach technischen Grundsätzen festgelegt.

5) Störungen der Gasversorgung

Bei Störungen an der Gaszufuhr, den Gaszählern, bei Gasgeruch oder anderen Unregelmäßigkeiten an der Gasanlage ist der Entstördienst der Stadtwerke Straubing unter der **Telefonnummer 09421 864 -0** unverzüglich zu verständigen.

Trinkwasser

1) Trinkwasserversorgung

Der Festplatz wird mit Trinkwasser versorgt. Grundlage für die Trinkwasserlieferung ist die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980".

2) Versorgungsleitung

Die Hauptversorgungsleitungen auf dem Festplatz werden von den Stadtwerken bzw. der Veranstalterin errichtet und unterhalten. Eine Erweiterung oder Verstärkung dieser Leitung durch die Stadtwerke bzw. Veranstalterin kann von den Unternehmern nicht verlangt werden.

3) Anschlüsse, Inneneinrichtungen

Von der Veranstalterin werden zur Versorgung der Geschäfte Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Alle Leitungen und Zapfeinrichtungen bleiben im Eigentum der Veranstalterin. Die Leitungsverlegung von der Zapfstelle bis zur Abnahmestelle liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmers. Für die Verlegung der Privatleitungen sind folgende Punkte besonders zu beachten.

4) Materialauswahl

- Im Lebensmittelbereich müssen trinkwassergeeignete Schläuche, Kupplungen, Armaturen, Dichtungen verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der geltenden KTW Leitlinie und der Technischen Regel DVGW W270 entsprechen.
- Der Durchmesser muss so bemessen sein, dass das Wasservolumen während einer Stagnation so gering wie möglich ist.
- Die in Verteilungsanlagen verwendeten festen und flexiblen Leitungen dürfen nur für Trinkwasserzwecke verwendet werden und sind dauerhaft entsprechend zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

5) Installation

- Die Installation der Trinkwasseranlage darf nur Firmen übertragen werden, die in das Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind.
- Es dürfen nur hygienisch einwandfreie Leitungen (inwandige Desinfizierung), Kupplungsstücke und Anschlussventile verwendet werden. Vor jeder Inbetriebnahme bzw. Montage an die Zapfstellen auf dem Festplatz ist eine geeignete Desinfektion mit anschließender maximaler Spülung durchzuführen.
- Die Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass deren Schutz vor Wärmeeinwirkung (evtl. Isolierung), Schmutzeintrag und Zerstörung weitgehend sichergestellt ist.

6) Betrieb

- Das gesamte private Leitungssystem einschließlich der Zapfhähne ist vor dessen Inbetriebnahme mit maximaler Fließgeschwindigkeit (1 bis 2 m/s) mehrfach und vollständig durchzuspülen.
- Vor dem täglichen Betriebsbeginn sind der Leitungsinhalt der privaten Anschlussleitungen mehrfach zu erneuern sowie ein permanenter Wasserdurchfluss in allen Leitungen sicherzustellen.
- Es sind täglich Kontrollen der oberirdisch verlegten, nicht geschützt liegenden Leitungen auf Unversehrtheit durchzuführen.

- Nach Beendigung des Festbetriebes hat der Unternehmer die privaten Anschlussleitungen auf seine Kosten zu beseitigen.
- Die Wasserüberleitung zu betriebsfremden Wohnwagen und benachbarten Betrieben ist verboten.
- Der Betreiber von nicht ortsfesten Anlagen muss die erforderlichen Kenntnisse über die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Technischen Regeln haben und deren Anwendung sicherstellen.

7) Lagerung

- Die Trinkwasser- und Abwasserschlauchleitungen sind bei der Lagerung und beim Transport räumlich getrennt zu halten.
- Vor der erneuten Lagerung von Trinkwasserschlauchleitungen sollen die Schlauchkupplungen entfernt, das Restwasser entleert, die Schlauchleitungen inwandig getrocknet und zum Schutz vor Verunreinigungen verschlossen werden.

8) Rechnungsstellung

Die Abrechnung der Anschluss- und der Verbrauchskosten erfolgt in der Regel nach dem Fest an die ständige Anschrift des Abnehmers.

Verrechnet werden

1. Kosten für Ein- und Abbau der Leitungen und des Zählers
2. der gemessene Verbrauch nach dem jeweils geltenden Einheitspreis für Tarifkunden.

9) Störungen der Wasserversorgung

Bei Störungen an der Wasserzufuhr, den Wasserzählern, bei Rohrbrüchen oder anderen Unregelmäßigkeiten an der Wasserversorgung ist der Entstördienst der Stadtwerke Straubing unter der **Telefonnummer 09421 864- 0** unverzüglich zu verständigen.

Allgemeines

1) Anmeldung zum Strom-, Gas- und Wasserbezug

Der Strom-, Gas- und Wasserbedarf ist auf beiliegendem Bestellschein genau anzumelden.

2) Einschränkungen

Die Stadtwerke können gegebenenfalls Stromeinschränkungen sowie Verbrauchseinschränkungen bei Gas und Wasser anordnen. Derartige Maßnahmen begründen keinen Schadenersatzanspruch. Fällt die Stromversorgung durch Störung aus, müssen alle betroffenen Abnehmer sofort ca. die Hälfte der stromverbrauchenden Anlagen vom Netz trennen, um ein Wiedereinschalten der Stromversorgung zu erleichtern.

Die Stadtwerke übernehmen für Schäden oder Ausfälle, die durch die Versorgungsanlagen entstehen, keine Haftung.

3) Rechnungsstellung der Anschlusskostenpauschale und der Energiekosten, Leistung von Voraussetzungen und Sicherheiten

Die Abrechnung der Anschlusskostenpauschale und der Verbrauchskosten erfolgt in der Regel nach dem Fest an die ständige Anschrift des Unternehmers. Die Stadtwerke können auch während des Festes Zwischenabrechnungen an die Anschrift des Standplatzes stellen. Die Rechnungen sind bei Vorlage zur Zahlung fällig.

Soweit vom Unternehmer den Stadtwerken vor Aufnahme der Versorgung eine Vollmacht zur Abbuchung der Anschlusskostenpauschalen und der Verbrauchskosten von einem Bank- oder Postbankkonto erteilt wurde, erfolgt nach der Rechnungszustellung die Abrufung des Rechnungsbetrages im Lastschriftverfahren bei dem benannten Institut.

Liegt keine Abbuchungsvollmacht des Unternehmers vor, so ist der Rechnungsbetrag innerhalb zwei Wochen nach der Rechnungszustellung portofrei an die Stadtwerke zu entrichten.

Die Stadtwerke sind berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe der Anschlusskostenpauschale und der voraussichtlichen Verbrauchskosten oder die Hinterlegung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen. Die Energielieferung kann von der Leistung dieser Vorauszahlung bzw. Sicherheit abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas und AVBWasserV.

Die angeführten Preise enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese wird in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

STADTWERKE STRAUBING GmbH

für den Anschluss und Betrieb elektrischer Anlagen auf dem Festplatz

1) Allgemein gültige Bestimmungen

- 1.1. Die Ausführung der elektrischen Anlagen auf dem Festplatz, auf dem Freigelände und in den Hallen muss jeweils den einschlägigen VDE-Vorschriften 0100 Teil 740 vom Okt. 2007 entsprechen. Die Verantwortung für die Herstellung der Schutzerdung liegt im Bereich des Anschließers bzw. des Unternehmers.
- 1.2. Für die ordnungsgemäße Beschaffung und Unterhaltung der einzelnen elektrischen Anlagen ab der Stromübergabestelle (s. Ziff. 2) ist der Abnehmer (Unternehmer, Besitzer) verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende elektrische Energieanlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.
- 1.3. Elektrische Anlagen und Installationen dürfen nur von Elektroinstallateuren erstellt und unterhalten werden.
- 1.4. Für die Stromversorgung auf dem Festplatz gelten die Sonderbestimmungen für die Versorgung des Festplatzes mit Strom, Erdgas und Wasser.
- 1.5. Die elektrischen Anlagen der einzelnen Unternehmer auf dem Festplatz werden von den Stadtwerken nicht auf Betriebssicherheit, Einsatzfähigkeit und Unfallsicherheit geprüft. Dies ist ausschließlich Sache der Unternehmer, die sich dabei Fachmännern im Sinne der VDE oder einer amtl. Prüfstelle bedienen können.
- 1.6. Betreibt ein Unternehmer auf dem Festplatz gleichzeitig mehrere in seinem Eigentum stehende Geschäfte, so muss jedes dieser Geschäfte, unabhängig von dem anderen, gesondert an einen der nächstliegenden Speisepunkte angeschlossen werden. Es ist nicht gestattet, eigene Leitungen auf dem Festplatz von einem Geschäft zum anderen zu verlegen.
- 1.7. Elektroprüfungen bei ortsveränderlichen Anlagen
Bei Anlagen **mit Prüfbuch** und **mit** zum Veranstaltungszeitpunkt gültiger **Ausführungsgenehmigung** ist die Abnahmeprüfung der gesamten elektrischen Anlage zur Inbetriebnahme entbehrlich. Das entsprechend gültige Prüfprotokoll ist der Veranstalterin mit der Stromanmeldung vorzulegen.
Bei Anlagen **ohne Prüfbuch** und **ohne gültigen E-Check** ist die Prüfung der gesamten elektrischen Anlage notwendig. Der E-Check der gesamten Anlage kann von der Elektrofachkraft des von der Veranstalterin beauftragten Elektrounternehmens im Auftrag des Festbeziehers gegen gesonderte Rechnungsstellung in der Aufbauzeit durchgeführt werden.
In allen vorstehend genannten Fällen ist aber eine separate **Elektroprüfung** bzw. Messung nur vom Speisepunkt bis zu den Klemmen des jeweiligen Fahrgeschäftes bzw. Verkaufsstandes durch eine befähigte Elektrofachkraft erforderlich.
Diese **Elektroprüfung** wird durch eine Elektrofachkraft des von der Veranstalterin beauftragten Elektrounternehmens durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten sind bereits bei der Berechnung der Platzmiete mit einer separat ausgewiesenen Pauschale in Rechnung gestellt worden.
- 1.8. In den Anschlusskosten sind neben dem Hauptanschluss auch noch zugehörige Nebenanschlüsse (z.B. Wohnwagen, Kühlzellen etc.) ohne weitere Berechnung enthalten. Der Verbrauch wird beim Hauptanschluss dazugerechnet.

2) Stromübergabestellen

- 2.1. Unter Stromübergabestelle sind jeweils die Abgangsklemmen, an die die Unternehmieranlage an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist, zu verstehen.
- 2.2. Selbständige Unternehmieranlagen, wie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Verlosungs- und Verkaufsstände, auch Freilandaussteller und dgl. werden in der Regel mit unternehmereigenen Anschlusskabeln an die auf dem Festplatz aufgestellten Speisepunkte angeschlossen. Hier ist die Stromübergabestelle der jeweilige Speisepunkt. Die unternehmereigenen Zuleitungskabel sind auf ihrer ganzen Strecke gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Es dürfen nur vorschriftsmäßige Anschlusskabel verlegt werden.

3) Bestellung der erforderlichen Leistung

- 3.1. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, genaue Angaben über die maximal auftretende Leistung für sein Geschäft zu machen.
- 3.2. Von den Stadtwerken werden an den Speisepunkten jeweils die Sicherungsgrößen eingesetzt, die den Leistungsangaben der Unternehmer entsprechen.
- 3.3. Die Querschnitte der unternehmereigenen Zuleitungskabel müssen für die maximale Belastung bemessen sein. Kabel, die nicht den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen, werden nicht angeschlossen.

4) Sicherheitsbeleuchtungen

Alle Unternehmen auf dem Festplatz werden bezüglich der Sicherheitsbeleuchtung auf die baupolizeilichen Vorschriften verwiesen.

5) Beratung und Stromwache auf dem Festplatz

- 5.1. Die Stadtwerke und die Vertragsinstallateure unterhalten auf dem Festplatz je eine Beratungsstelle mit einer Stromwache.
- 5.2. Beratungsstelle und Stromwache haben jeweils die Aufgabe, die Unternehmer zu beraten bzw. im Störfall die Störung zu beseitigen.
- 5.3. Für die Anlagenteile nach der Stromübergabestelle ist die Stromwache der Vertragsinstallateure zuständig.
- 5.4. Für die Störungsbeseitigung an den Speisepunkten ist die Stromwache des beauftragten Elektrounternehmers zuständig.
- 5.5. Die Stromwache der Stadtwerke ist während der Festdauer wie folgt besetzt:
 - a) an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr – 00:30 Uhr
 - b) an den übrigen Tagen von 16:00 Uhr – 00:30 UhrAußerhalb der o. a. Zeiten müssen Störungen direkt bei den Stadtwerken gemeldet werden (Tel. 09421 864-0).

STADTWERKE STRAUBING GmbH

Merkblatt für Flüssiggas auf Messen, Märkten und Volksfesten

Betriebsanweisung

Der Unternehmer hat für die Flüssiggasanlage eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben enthalten sein müssen. Die Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden.

Druckgasbehälter dürfen nur von Personen betrieben werden, die mit dem Vorgang vertraut sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Versorgungsanlage

Zum Entleeren angeschlossener Druckgasbehälter ist ein Schutzbereich einzuhalten, in dem sich keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss, Luft und Lichtschächte sowie brennbares Material befinden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen so aufgestellt werden, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind, oder die Sicherheitseinrichtungen, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind.

In Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen Druckgasbehälter entweder ständig beaufsichtigt oder durch Absperrung, Einfriedung oder Unterbringung in einem Flaschenschrank dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. Festzelte, Festhallen, dürfen Druckgasbehälter nicht aufgestellt werden.

Druckgasbehälter sind gegen Umfallen zu sichern und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

In Markt-, Messe- oder Volksfestständen dürfen zwei Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder ein Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg aufgestellt werden.

Aus höchstens 8 Druckgasbehältern darf das Gas gleichzeitig entnommen werden.

Verbrauchsanlage

Durch die Verwendung von Druckregelgeräten (Druckminderern) ist dafür zu sorgen, dass die Verbrauchsanlagen nur mit einem gleichmäßigen auf die Verbrauchseinrichtungen abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur betrieben werden, wenn gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas vermieden werden, z.B. durch Flammüberwachungseinrichtungen.

Es müssen Einrichtungen gegen unzulässig hohen Druckanstieg verwendet werden – Sicherheits-Absperrventil (SAV) und Leckgassicherheitsabblasventil (PRV) –, wenn die Verbrauchseinrichtungen nicht dem Druck vor dem Druckregelgerät standhalten.

Schläuche

Schlauchleitungen müssen so verlegt werden, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen von außen geschützt sind. Geeignet sind solche Schläuche die gegen die Einwirkungen von Flüssiggas in gasförmiger und flüssiger Phase beständig sind.

Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind. Abweichend hiervon dürfen Schlauchleitungen länger als 0,4 m verwendet werden, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen, besondere Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden wie z.B. Einbau von Schlauchbruchsicherungen

und die Schlauchleitungen so kurz wie möglich sind.

Prüfungen von Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasanlagen sind durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung und Dichtheit prüfen zu lassen:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder neuem Standort
- nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können
- nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

Ortsveränderliche Verbrauchsanlagen sind wiederkehrend alle 2 Jahre durch eine befähigte Person zu prüfen. Ergebnisse und Prüfungen sind in Prüfbescheinigungen festzuhalten. Die Prüfbescheinigungen müssen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.

Terrassenheizstrahler

Eine Vielzahl von Terrassenheizstrahlern ist im Auslieferungszustand „nur“ für den privaten Einsatz ausgerüstet. Aus diesem Grund muss der Benutzer für gewerbliche Bereiche oftmals weitergehende Anforderungen umsetzen. Diese sind der Einsatz von Sicherheitseinrichtungen, wie z. B.

- Druckregelgeräte mit integrierter Überdrucksicherheitsvorrichtung
- Schlauchbruchsicherungen bei Einsatz von Schlauchleitungen, die länger als 0,4 m sind.

Zusätzlich müssen alle Terrassenheizstrahler mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein bzw. benutzt werden, die die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät umgekippt wird. Entsprechende Sicherheitseinrichtungen sind z. B. Gas-Kippschutzventile im Bereich des Flaschenkastens oder Neigungsschalter mit Magnetventil (Bestandteil des Gerätes).

Vorschriften

Es gelten die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, die Technischen Regeln für Flüssiggas (TRF 2012), die Technischen Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren TRBS 3145/ TRGS 725 und der BGV D34. Die BGV D34 und eine Informationsbroschüre „Sichere Verwendung von Flüssiggas in ortsveränderlichen Betriebsstätten“ mit Musterbetriebsanweisungen und Unterweisungsvordrucke können übers Internet unter: <http://www.bgn.de/Prävention/Wissenkompakt/Flüssiggasanlagen> heruntergeladen werden.

Regierung von Niederbayern

- Gewerbeaufsichtsamt -

Regierung von Niederbayern - Regierungsplatz 540 - 84028 Landshut



Stand: Februar 2016